

**Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein**  
**in der Fassung**  
**vom 14. November 2020**  
**in Kraft getreten am 25. Februar 2021**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

(1) Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

(2) Wird eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens erhoben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Handlungen**

Gebühren werden erhoben für:

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung                       |             |
| 1.1 | Gebietsbezeichnung  | 130,-- Euro |
| 1.2 | Schwerpunktbezeichnung  | 130,-- Euro |
| 1.3 | Fakultative Weiterbildung   | 130,-- Euro |
| 1.4 | Zusatzbezeichnung   | 130,-- Euro |
| 1.5 | Fachkundenachweis   | 130,-- Euro |
| 1.6 | Eignungsprüfung nach § 15 Abs. 2 S. 3 BQFG NRW                                  | 130,-- Euro |
| 1.7 | Defizitprüfung nach § 15 Abs. 2 S. 4 BQFG NRW                                   | 130,-- Euro |
| 1.8 | Kenntnisprüfung nach § 15 Abs. 2 S. 4 BQFG NRW                                  | 200,-- Euro |
| 1.9 | andere (z. B. Kammerzertifikat)   | 130,-- Euro |
| 2.  | Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung                      |             |
| 2.1 | Zusatzbezeichnung   | 50,-- Euro  |
| 2.2 | Fachkundenachweis   | 50,-- Euro  |
| 2.3 | Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 9 Abs. 2 BQFG NRW                           | 200,-- Euro |
| 2.4 | Prüfung des Ausgleichs wesentlicher Unterschiede nach § 15 Abs. 2 S. 2 BQFG NRW | 130,-- Euro |
| 2.5 | andere  | 50,-- Euro  |
| 3.  | Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis                              |             |
| 3.1 | im Krankenhaus  | 200,-- Euro |
| 3.2 | in der Praxis und anderen Einrichtungen   | 75,-- Euro  |

4.	Bewertung nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) in Verbindung mit der Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis (GCP-V) sowie nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) in Verbindung mit der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV)	
4.1	Bewertung einer klinischen Prüfung nach § 42 AMG i.V.m. §§ 7 ff GCP-V	
4.1.1	Bewertung einer monozentrischen klinischen Prüfung nach § 8 Abs. 3 GCP-V	
4.1.1.1	Bewertung	3.200,-- Euro
4.1.1.2	Teilschritte Phase I	3.700,-- Euro
4.1.1.3	Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)	
	- inhaltliche nachträgliche Änderung	1.500,-- Euro
	- Prüfstellennachmeldung/-änderung	700,-- Euro
4.1.1.4	Formale Prüfung	100,-- bis 400,-- Euro
4.1.1.5	Rücknahme, Widerruf und Ruhen der zustimmenden Bewertung nach § 42a AMG	100,-- bis 2.000,-- Euro
4.1.2	Bewertung einer multizentrischen klinischen Prüfung nach § 8 Abs. 5 GCP-V als federführende Ethikkommission	
4.1.2.1	Bewertung für bis zu 3 beteiligte Ethikkommissionen	4.500,-- Euro
	- jede weitere beteiligte Ethikkommission	200,-- Euro
4.1.2.2	Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)	
	- inhaltliche nachträgliche Änderung	2.000,-- Euro
	- Prüfstellennachmeldung/-änderung für bis zu drei beteiligte Ethikkommissionen	1.000,-- Euro
	- jede weitere beteiligte Ethikkommission	200,-- Euro
4.1.2.3	Formale Prüfung	100,-- bis 400,-- Euro
4.1.2.4	Rücknahme, Widerruf und Ruhen der zustimmenden Bewertung nach § 42a AMG	100,-- bis 2.000,-- Euro
4.1.3	Bewertung einer multizentrischen klinischen Prüfung nach § 8 Abs. 5 GCP-V als beteiligte Ethikkommission (Mitberatung)	
4.1.3.1	Bewertung örtlicher Prüfer/Prüfstellen für bis zu 3 Prüfstellen	1.300,-- Euro
	- jede weitere Prüfstelle	100,-- Euro
4.1.3.2	Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)	
	- inhaltliche nachträgliche Änderung	100,-- bis 1.000,--Euro
	- Prüfstellennachmeldung für bis zu drei Prüfstellen (bei erstmalig von der Ethikkommission bewerteter klinischer Prüfung)	1.300,--Euro
	- Prüfstellennachmeldung/-änderung für bis zu drei Prüfstellen (bei bereits von der Ethikkommission bewerteter klinischer Prüfung)	400,-- Euro
	- jede weitere Prüfstelle	100,-- Euro
4.1.3.3	Formale Prüfung	100,-- bis 400,-- Euro
4.1.3.4	Rücknahme, Widerruf und Ruhen der zustimmenden Bewertung nach § 42a AMG	100,-- bis 2.000,-- Euro
4.2	Bewertung einer klinischen Prüfung nach § 22 MPG *	
4.2.1	Bewertung einer monozentrischen Prüfung	500,-- bis 3.000,-- Euro
4.2.2	Bewertung einer multizentrischen Prüfung	1.000,-- bis 4.000,-- Euro
4.2.3	Rücknahme, Widerruf und Ruhen nach § 22b Absatz 5 MPG	100,-- bis 2.000,-- Euro
4.2.4	Stellungnahme bei wesentlichen Änderungen nach § 22c Absatz 4 MPG	100,-- bis 2.000,-- Euro
4.2.5	Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung nach § 24 MPG	500,-- bis 3.000,-- Euro
4.2.6	Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Punkten 4.2 bis 4.2.5 anfallen	50,-- bis 25.500,-- Euro

\*4.2 Für Stellungnahmen nach dem MPG gilt seit dem 15.05.2010 die Verordnung zur 16. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 04.05.2011 des Landes Nordrhein-Westfalen (Tarifstellen 10.6.1 i.V.m. 10.6.1.9 ff)\*

5. Beratung nach dem Transfusionsgesetz (TFG) und dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
  - 5.1 Beratung nach §§ 8 und 9 TFG und § 36 Abs. 3 StrlSchG
    - 5.1.1 Stellungnahme 3.200,-- Euro
    - 5.1.2 Nachträgliche Änderung 1.500,-- Euro
    - 5.1.3 Formale Prüfung 100,-- bis 400,-- Euro
  
6. Berufsrechtliche Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben oder sonstiger biomedizinischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung
  - 6.1 Votum 1.000,-- bis 1.500,-- Euro
  - 6.2 Nachträgliche Änderung 100,-- bis 1.000,-- Euro
  - 6.3 Formale Prüfung 100,-- bis 400,-- Euro
  
7. Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung 600,-- Euro
  
8. Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 BO
  - 8.1 Allgemeine Anzeige 1.500,-- Euro
  - 8.2 Änderungsanzeige 700,-- Euro
  - 8.3 Begehung und Beratung eines IVF-Zentrums bei qualitativen Auffälligkeiten 1.000,-- Euro
  - 8.4 Datenbearbeitung/-bewertung je Datensatz/Zyklus bei assistierter Reproduktion 1,70 Euro
  
9. Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V
  - 9.1 Antragsgebühr 770,-- Euro
  - 9.2 Prüfungspflichtige Änderungsanzeige 360,-- Euro
  
10. Antrag auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik gem. § 5 Abs. 1 PIDG NRW i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 PIDV 1.300,-- bis 3.000,-- Euro
  
11. Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz 1.550,-- Euro
  
12. Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 130 Strahlenschutzverordnung
  - 12.1. Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Röntgen – je Strahlenschutzverantwortlichen
    - 12.1.1 je Röntgeneinrichtung 100,-- bis 470,-- Euro
    - 12.1.2 je Röntgentherapiegerät 500,-- bis 1.000,-- Euro
    - 12.1.3 Osteodensitometriegerät 100,-- bis 150,-- Euro
    - 12.1.4 Überprüfung am Betriebsort zusätzlich 1.000,-- Euro
    - 12.1.5 Überprüfung Teleradiologie für den ersten Teleradiologen und ersten Gerätestandort 1.000,-- Euro
    - 12.1.6 zusätzlich für jeden weiteren Teleradiologen und/oder Gerätestandort 130,-- Euro
  - 12.2. Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Strahlentherapie – je Strahlenschutzverantwortlichen
    - je Strahlentherapiegerät oder Therapieverfahren 1.000,-- bis 2.000,-- Euro
  - 12.3. Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Nuklearmedizin – je Strahlenschutzverantwortlichen
    - 12.3.1 je Gammakamera oder Scanner (PET) oder Therapieverfahren 450,-- bis 900,-- Euro
    - 12.3.2 Überprüfung am Betriebsort zusätzlich 1.000,-- Euro
  - 12.4. Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung 65,-- Euro
  
13. Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der "Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie)"

13.1	Meldepflichtige Einrichtungen mit bis zu zwei Behandlungseinheiten nach Ziffer 6.4 der Richtlinie Hämotherapie	pro Jahr 180,-- Euro
13.2	Meldepflichtige Einrichtungen mit drei und mehr Behandlungseinheiten nach Ziffer 6.4 der Richtlinie Hämotherapie	pro Jahr 240,-- Euro
13.3	Einrichtungen mit weniger als 50 Transfusionen von Erythrozytenkonzentraten pro Jahr (Ziffer 6.4.2.3.1 Richtlinien Hämotherapie)	pro Jahr 80,-- Euro
13.4	Zusatzgebühr für Einrichtungen, die hämatopoetische Stammzellzubereitungen anwenden (Ziffer 7.3 Richtlinie zur Herstellung und Anwendung von hämatopoetischen Stammzellzubereitungen)	pro Jahr 80,-- Euro
14.	Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)	
14.1	mit Prüfung	130,-- Euro
14.2	ohne Prüfung	50,-- Euro
15.	15.1 Genehmigung von Kursen für die Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten	100,-- bis 500,-- Euro
	15.2 Zulassung als Weiterbildungsstätte	100,-- bis 500,-- Euro
16.	Zertifizierung eines Perinatalzentrums	
	- Durchführungsgebühr pro Perinatalzentrum	3.000,-- Euro
	- Vordaudit auf Wunsch	1.000,-- Euro
17.	Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung der Ärztlichen Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung in Nordrhein	50,-- bis 5.000,-- Euro
18.	Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nach § 6 Fortbildungsordnung	
18.1	Präsenzveranstaltungen oder Live-Onlineveranstaltungen– Kat. A, B, C, G und H	
18.1.1	kostenpflichtige und/oder gesponserte und/oder sonstige gewerblich unterstützte Fortbildungsveranstaltung	150,-- Euro
18.1.2	Erweiterte Bearbeitungsgebühr bei nicht erfolgter elektronischer Weiterleitung der Fortbildungspunkte bis 4 Wochen nach Veranstaltungsende, zusätzlich	150,-- Euro
18.2.	Online- oder Blended-Learning (Kat. I und K)	
18.2.1	erste Fortbildungseinheit	300,-- Euro
18.2.2	jede weitere Fortbildungseinheit	50,-- Euro
18.2.3	Verlängerungsantrag	150,-- Euro
18.3	Fortbildungsbeiträge in Print-Medien oder als elektronisch verfügbare Version (Kat. D)	
18.3.1	erste Fortbildungseinheit, beschränkt auf ein Jahr	300,-- Euro
18.3.2	jede weitere Fortbildungseinheit, beschränkt auf ein Jahr	50,-- Euro
18.3.3	Verlängerungsanträge nach 18.3.1 und 18.3.2	150,-- Euro
18a	Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 10 Fortbildungsordnung	
18a.1	Bearbeitung von Anträgen zu Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern gemäß § 10 Fortbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte pro Jahr	800,-- Euro
18a.2	Bearbeitung von Verlängerungsanträgen	400,-- Euro
19.	Ausstellung von Fortbildungszertifikaten	20,-- Euro
20.	Entscheidungen über Widersprüche	150,-- Euro
21.	Verfahren im Bereich der/des Medizinischen Fachangestellten	
21.1	Verfahren zur Zwischenprüfung	35,-- Euro
21.2	Verfahren zur Abschlussprüfung	250,-- Euro
21.3	Verfahren zur Wiederholungsprüfung	250,-- Euro

21.4	Zulassung in besonderen Fällen nach § 45 BBiG Verfahren zur Fortbildungsprüfung „Fachwirt(in) für ambulante medizinische Versorgung“	250,-- Euro
21.5	Abnahme der Abschlussprüfung	250,-- Euro
21.6	Abnahme der Wiederholungsprüfung	250,-- Euro
21.7	Entzug der Ausbildereignung nach Berufsbildungsgesetz	300,-- Euro
22.	Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG)	40,-- Euro
23.	Verfahren zur Prüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO	350,-- Euro
24.	Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden	25,-- Euro
25.	Ausstellung von Bescheinigungen an Kammerangehörige Rahmengebühr	5,-- bis 50,-- Euro
26.	Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen Rahmengebühr	10,-- bis 50,-- Euro
27.	Anfertigung von Vervielfältigungen und Ausdrucken für die sachgemäße Bearbeitung von Anträgen nach Nr. 1 – 19	
	- für die ersten 50 Seiten pro Seite	--,50 Euro
	- ab der 51. Seite pro Seite	--,20 Euro
	Anfertigung sonstiger Vervielfältigungen und Ausdrücke	
	- für die ersten 10 Seiten pro Seite	--,50 Euro
	- ab der 11. Seite pro Seite	--,20 Euro
28.	Allgemeine Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle in § 2 vorgesehen ist und die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen (z. B. Bescheide im Rahmen der Berufsaufsicht)	50,-- bis 1.000,-- Euro
29.	Auslagen	Tatsächlich entstandene und erforderliche Höhe

### **§ 2 a Gebühren bei Verfahren wegen Berufsvergehen von Dienstleistern gemäß § 3 HeilBerG**

(1) Gebühren entstehen im Falle eines berechtigten Einschreitens gegen einen der Berufsaufsicht unterliegenden ärztlichen Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen ist, bei Ausspruch einer berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahme nach §§ 58 – 60 HeilBerG.

(2) Die zu entrichtende Gebühr beträgt

a)	im Falle einer Mahnung	100,-- Euro
b)	im Falle einer Rüge	200,-- bis 500,-- Euro
c)	im Falle der Durchführung eines berufgerichtlichen Verfahrens	600,-- Euro

(3) Die Gebühr nach Absatz 2 b) entfällt, wenn der Beschuldigte/die Beschuldigte in dem Verfahren vor dem Berufsgesicht von dem Anschuldigungsvorwurf freigesprochen wird.

### **§ 3**

## **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Medizinische Fachangestellte im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung bzw. Maßnahme nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht dem Grunde nach mit dem Eingang der Anzeige oder der Antragstellung einer gebührenpflichtigen Handlung bei der Ärztekammer.

(2) Für gebührenpflichtige Handlungen mit einem festen Gebührensatz entsteht die Gebühr der Höhe nach mit der Anzeige. Mit der Bekanntgabe der Verwaltungsgebühr an den Antragsteller/Anzeigenerstatter wird die Gebühr fällig. Der Eingang der Gebühr ist Voraussetzung für die Vornahme der Amtshandlung.

(3) Für gebührenpflichtige Handlungen mit einem Gebührenrahmen entsteht die Gebühr der Höhe nach nach Vornahme der Amtshandlung und bemisst sich nach § 1 Abs. 2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Antragsteller fällig.

### **§ 5**

#### **Entrichtung**

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Lastschrift der Tag der Abbuchung durch die Ärztekammer Nordrhein,
- d) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

### **§ 6**

#### **Rückzahlung**

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

### **§ 7**

#### **Ermäßigung / Erlass**

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.